

## Zentrale Paritätische Kommission (ZPK)

# Vollzugskostenbeiträge der ArbeitnehmerInnen

### Für was gibt es die monatlichen Vollzugskostenbeiträge der ZPK?

#### Unterstellung unter einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV)

Vollzugskostenbeiträge zahlen jene ArbeitnehmerInnen, die einem ave GAV unterstehen. In Liechtenstein gibt es derzeit fünfzehn ave GAV. Diese ave GAV können Sie auf der Homepage der ZPK abrufen.

Mit den Vollzugskostenbeiträgen werden die Aufwendungen der ZPK gedeckt. Die ZPK hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung und Durchführung der allgemeinverbindlichen Bestimmungen im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen.

**Wichtig:** Die Entrichtung der Vollzugskostenbeiträge hat nichts mit einer Mitgliedschaft bei einem Sozialpartner zu tun.

#### Vollzug des GAV

Die ZPK überwacht die Einhaltung der ave GAV-Bestimmungen im Geltungsbereich des GAV, indem Sie kontrolliert, ob ArbeitgeberInnen beispielsweise die Mindestlöhne bezahlen, Lohnerhöhungen gewähren, schriftliche Arbeitsverträge führen, Stundenrapporte führen usw.

Die ZPK führt dazu in den Betrieben Lohnbuchkontrollen und auf den Baustellen Baustellenkontrollen durch. In den schriftlichen Unterlagen, welche von der ZPK bei den Arbeitgebern für eine bestimmte Zeitspanne eingefordert und kontrolliert werden, kann die ZPK Verstösse gegen ave-Bestimmungen feststellen. Die ZPK macht dann entsprechende Forderungen an die Arbeitgeber wie z. B. Lohnnachzahlungen innerhalb einer Frist vorzunehmen und diese der ZPK auch nachzuweisen.

#### Verstösse

Bei festgestellten Verstössen hat die ZPK das Recht die vertraglich vorgesehenen Sanktionen zu ergreifen und im Falle von Streitigkeiten zu entscheiden. Die Einzelnen Aufgaben und Kompetenzen der ZPK sind in §1173a Art. 107 Abs. 1 ABGB geregelt (Durchsetzung des Anspruchs auf Feststellung = Feststellungsklage und Leistungsklage; Ausfällung und Einzug von Konventionalstrafen usw.).

#### Vollzugskostenbeiträge

Alle unterstellten ArbeitnehmerInnen entrichten einen **Vollzugskostenbeitrag**. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn und ist bei der Lohnabrech-

nung sichtbar aufzuführen. **Im 2. Quartal 2020 hat die ZPK den ArbeitnehmerInnen aufgrund der Corona-Pandemie die Beiträge ganz erlassen.** Die Betriebe wurden darüber informiert, dass die ArbeitnehmerInnenbeiträge für die Monate April, Mai und Juni 2020 nicht abgezogen werden dürfen.

#### Fragen zu ave-Bestimmungen

Die Geschäftsstelle gibt auch gerne kostenlose Auskunft zu ave GAV-Bestimmungen.

#### Newsletter

Neue und wichtige Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage und in unserem Newsletter. Dieser kann auf der Homepage der ZPK abonniert werden.

### «Klare Regeln – faire Partnerschaft»

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Für die Überwachung und den Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen wurde von den Sozialpartnern (Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband, LANV, und Wirtschaftskammer Liechtenstein, WKL) die Stiftung SAVE im Jahr 2007 gegründet. Die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) wurde für den Vollzug und die Kontrolle eingesetzt. Die ZPK hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung der GAV-Bestimmungen im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen.